

Stiftung zur Förderung der internationalen
wissenschaftlichen Beziehungen der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main



Satzung der Stiftung

in der Fassung vom 17. Juni 2024

SATZUNG

der Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 08.09.1983, genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt am 15.09.1983 (StA 1983, 2019),

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 11.03.1986, genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 07.10.1986,

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats im Umlaufverfahren (beendet am 07.02.1996), genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 12.03.1997,

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 29.06.2004, genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 16.12.2004,

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 14.07.2006, genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13.09.2006.

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 07.05.2012, genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 29.11.2012.

geändert durch Beschluss des Stiftungsrats im Umlaufverfahren, beendet am 10. Feb. 2024, genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 19.08.2024

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main."
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.
4. Bei ihren Verlautbarungen und dem Schriftwechsel soll die Stiftung auf ihren Sitz und ihre Rechtsform hinweisen, desgleichen auf die steuerliche Gemeinnützigkeit.

§ 2 Stiftungszweck

- 1.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977. Die Stiftung verfolgt als Zweck die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Goethe Universität.

- 1.3. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Stipendien an Studierende und Gastwissenschaftler¹ aus dem Ausland für Studien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschriebene Studierende sowie dort tätige Wissenschaftler für Studien an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland erreicht.
- 1.4. Die Stiftung fördert die Durchführung internationaler wissenschaftlicher Veranstaltungen unter Beachtung von Abs. 1.2 und 1.3. Darüber hinaus kann die Stiftung Preise für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des vorstehenden Stiftungszweckes verleihen.
- 1.5. Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung soll die Stiftung die Begegnung der Mitglieder und Angehörigen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und ihrer Gäste mit Wissenschaftlern sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Kultur, Politik und Wirtschaft im Rahmen von Tagungen, Seminaren, Symposien und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen fördern.
- 1.6. Zur Erreichung ihrer Zwecke unterhält die Stiftung Begegnungszentren mit Räumlichkeiten für wissenschaftliche Veranstaltungen und Wohnmöglichkeiten für Gastwissenschaftler der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie deren begleitende Familienangehörige.
- 1.7. Zur nachhaltigen Sicherung der Zweckverwirklichung sind von den Stiftungsorganen besondere Verbindungen zu den auf dem Leistungsgebiet der Stiftung tätigen Organisationen und Einrichtungen zu pflegen, insbesondere zur Alexander von Humboldt-Stiftung und zum Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).
- 2.1 Die gesamte Tätigkeit der Stiftung ist so zu führen, dass diese unter den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sowohl für ihre eigene Tätigkeit als auch für die Entgegennahme von Zustiftungen den Status der von den Finanzbehörden anerkannten Gemeinnützigkeit besitzt. Alle hierzu ergangenen und ergehenden steuergesetzlich bindenden Vorschriften gelten insoweit als Bestandteil dieser Stiftungssatzung.
- 2.2 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und die sonstigen Personen, die der Stiftung Vermögen zugewendet haben, sowie deren Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
- 2.3. Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen
2. Zum Grundstockvermögen gehören folgende Vermögenswerte, die die Stiftung im Zuge ihrer Gründung von der Universität erhalten hat:

- aa. Frankfurter Universitätsstiftung
- bb. Karl Bardorff-Stiftung

¹ Die männliche Form steht hier stellvertretend für alle Geschlechteridentitäten (m,w,d).

- cc. Stiftung für Naturwissenschaften und medizinische Lehre und Forschung
- dd. Heinrich und Henriette Mannberger Stiftung
- ee. Eduard- und Alice-Marx-Stiftung
- ff. Stefan Lorentz-Stiftung
- gg. Freiherr Albrecht von Bethmann-Gedächtnis-Stiftung
- hh. Vermächtnis Georg Hauck
- ii. Paul Ehrlich-Fonds
- jj. Jacob H. Schiff-Stiftung

Den fachlich breiten Förderungszwecken dieser Stiftungen ist ei der Vergabe der Fördermittel gemäß der in § 2 genannten Zwecke Rechnung zu tragen.

3. vom Land Hessen erhielt die Stiftung am 15. Sept 1983 ein unentgeltliches Gebrauchsrecht an dem Hausgrundstück Ditmarstraße 4 in Frankfurt am Main (Gästehaus der Universität), das durch die Eintragung eines Nießbrauchs für die Dauer von 50 Jahren im Grundbuch gesichert ist.
4. Nach erfolgter Gründung hat die Stiftung erhalten:
 - a. die Vermögenswerte der Dr. Max E. Pribilla-Stiftung durch Zulegung am 10. Juni 2009.
 - b. von der Stadt Frankfurt am Main am 21. Sept 2016 ein im Grundbuch eingetragenes unentgeltliches Erbbaurecht bis zum 31. Dezember 2046 an dem Hausgrundstück Frauenlobstraße 1 in Frankfurt am Main (Gästehaus der Universität).
5. Zustiftungen Dritter von einigem wirtschaftlichen Gewicht sind dem Stiftungsvermögen zuzuschreiben, sofern sie dazu ausdrücklich bestimmt worden sind. Der Stiftungszweck darf dadurch weder unmittelbar noch mittelbar eine Veränderung erfahren.
6. Das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten ist Aufgabe einer angemessenen Verwaltung (§ 4).

§ 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die im Sinne von § 3 Abs. 5 durchzuführende Verwaltung des Vermögens der Stiftung ist an die durch deren Zweckbestimmung gesetzten Ziele und die dabei gezogenen Grenzen gebunden, sie hat sich gleichzeitig auch im Rahmen der jeweils geltenden steuergesetzlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu halten. Sie ist durch eine jährliche Rechnungslegung zu kontrollieren.

§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer. Sie haben die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens der Stifter auf Dauer gewährleistet ist. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 10, höchstens 16 Personen. Ihm gehören an:

- a) der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

- b) ein vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu benennendes Mitglied des Universitätspräsidiums,
- c) ein Mitglied des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, das von diesem benannt wird,
- d) ein vom Vorstand der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V. benanntes Mitglied,
- e) ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde, der von dieser benannt wird,
- f) fünf bis neun weitere Persönlichkeiten für die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

2. Außer dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem von ihm zu benennenden Mitglied des Universitätspräsidiums können bis zu zwei Mitglieder des Stiftungsrates Mitglieder der Johann Wolfgang Goethe-Universität gem. § 37 des Hessischen Hochschulgesetzes (in der Fassung vom 14.12.2021) sein.

3. Nach Ausscheiden eines nach § 6 Abs. 1 Buchstabe f gewählten Mitgliedes ernennt der Stiftungsrat in seiner verbleibenden Besetzung mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Dieser darf nicht hauptamtlich tätiges Mitglied der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Sinne des § 37 des Hessischen Hochschulgesetzes sein; die Berufung von Mitgliedern der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zulässig.

4. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrates aus seiner Mitte für die Zeit von drei Jahren
- b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates aus seiner Mitte für die Zeit von drei Jahren
- c) Wahl des nicht dem Stiftungsrat angehörenden Geschäftsführers für die Zeit von drei Jahren
- d) Feststellung des vom Geschäftsführer erstellten Wirtschaftsplanes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres
- f) Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsführers
- g) Gestaltung des wissenschaftlichen Programms, insbesondere die Vergabe von Stipendien, die Verleihung von wissenschaftlichen Preisen sowie die Genehmigung von Forschungsprojekten.
- h) Annahme von Zustiftungen (§ 3 Abs. 4)
- i) Verwertung, Veräußerung und Belastung von Vermögen außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes

j) Betreuung der Anlage des Stiftungsvermögens

k) Aufnahme von Krediten

l) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

m) Änderung der Zweckbestimmung

n) Aufhebung der Stiftung

5a) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen muss er einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Qua-Amt-Mitglieder (nach § 6 Abs. 1 a, b, c, d, e) können in Absprache mit dem Stiftungsratsvorsitzenden einen Vertreter für die Stiftungsratssitzung benennen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

5b) Die Sitzungen des Stiftungsrates können auch virtuell, d.h. als Videokonferenzen oder in gemischter Form als Präsenzveranstaltung, der Mitglieder per Video zugeschaltet sind, stattfinden. Beschlüsse können auch im Textformverfahren gefasst werden.

5c) Von den Verhandlungen jeder Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter abzuzeichnen ist.

§ 7 Gesetzliche Vertretung und Geschäftsführer

1. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er bedarf bei Geschäften gemäß § 6 Abs. 4 der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Der Vorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die laufende Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Leistungen aus dem Stiftungsvermögen

Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen werden weder durch die Satzung noch durch die wiederholte Gewährung von Leistungen durch die Stiftung begründet. Eine Berufung auf Gleichbehandlung bleibt in Bewilligungs- und Versagungsfällen ohne rechtliche Folgen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen von Satzungsänderungen nach den gesetzlichen Regelungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB. Über Änderungen beschließt der Stiftungsrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (§ 85 Abs. 1 BGB).
3. Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen, die nicht unter § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 BGB fallen geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. (§ 85 Abs. 3 BGB).“
4. Anträge auf Satzungsänderung kann jedes Stiftungsratsmitglied beim Vorsitzenden des Stiftungsrates einreichen. Der Stiftungsrat soll spätestens 6 Monate nach Eingang eines Antrages einberufen werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde

§ 11 Aufhebung der Stiftung; Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

1. Die Aufhebung der Stiftung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der Stiftungsrat soll spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrages einberufen werden.
2. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedarf der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen von der Zulegung, der Zusammenlegung und sowie der Auflösung der Stiftung nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 86 ff. BGB.
4. Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
5. Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.



Frankfurt am Main, den 17. Juni 2024

J. Bereiter-Hahn
Der Vorsitzende des Stiftungsrates
Prof. Dr. phil. nat. Jürgen Bereiter-Hahn

Genehmigt *19.08.2024*
Darmstadt, den
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Og



STIFTUNG
zur Förderung der internationalen
wissenschaftlichen Beziehungen der
Goethe-Universität Frankfurt/Main

Senckenberganlage 31
Postfach 11 19 32
D-60054 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 798-22003
Fax: (069) 798-22901
URL: www2.uni-frankfurt.de/38294561/ibz

Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen
Senckenberganlage 31 · Postfach 11 19 32 · D-60054 Frankfurt am Main

Mitglieder des Stiftungsrats

Stand: Juni 2024

Der Vorsitzende des Stiftungsrats
Herr Prof. Dr. Jürgen Bereiter-Hahn
Liederbacher Weg 21
65719 Hofheim
Tel. 06192 – 2 56 68

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main
Herr Prof. Dr. Salomon Korn
Westendstr. 43
60325 Frankfurt
Tel. 069 – 95 91 680

Frau Prof. D. Daniela Birkenfeld.
Stadträtin
Casimirst. 5
60388 Frankfurt am Main
Tel: 0170 315 2984

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt
Herr Mike Josef
Römerberg 23,
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 212 – 33101

Der Vertreter der Vereinigung der Freunde und
Förderer der Joh. Wlfg. Goethe-Universität:
Frau Julia Patricia Lange
Tel.: 069 798 17259/ -12234
Theodor-v.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude
60629 Frankfurt am Main

Dr. Altfried M. Lütkenhaus
Oranienstraße 68
65812 Bad Soden
Tel.: 06196 - 562773

Herr Dr. Volker Baas
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 0173 5298 353

Herr Prof. Dr. Albrecht Cordes
FB 01 Institut für Rechtsgeschichte
Goethe-Universität
Tel. 069 – 798 – 34322

Frau E. O`Sullivan
Stadträtin
Sandgasse 4
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 212 33106

Frau Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick
FB 07 Katholische Theologie....
Goethe-Universität
Tel: 069 – 798 32933

Die Vizepräsidentin der Universität Frankfurt:
Frau Prof. Dr. Sabine Andresen
Tel.: 069 798 – 17235 / -11100
Frau Fotiou

Die Vertreterin des Präsidenten der Universität
Frau Prof. Dr. Esther Rinke
FB 10 Sprachwissenschaften
Goethe-Universität
Tel.: 069 798 – 32033